



Mehrzweckhalle und Schulaula der Gemeinde Neuried

Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

Hausordnung	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Nutzung.....	2
1. Verbote	2
2. Behandlung der Mehrzweckhalle und des Inventars	3
3. Rechte und Pflichten des Veranstalters bzw. Nutzers	3
§ 3 Sicherheitsmaßnahmen.....	4
1. Räumung	4
2. Kontrollen und Ausschluss.....	4
3. Liste nicht erlaubter Gegenstände	5
§ 4 Lautstärke bei Musikveranstaltungen	5
§ 5 Hausverbot.....	5

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts in der Mehrzweckhalle, in der Schulaula, im Sitzungssaal, in den Vereins- und Gruppenräumen, ggf. in den Außenbereichen sowie in allen hierzu gehörenden Funktions- und Nebenräumen und regelt die Handhabung aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

§ 2 Nutzung

In den Räumlichkeiten (§ 1) haben sich alle Personen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Etwaig auftretende Interessenskonflikte sind möglichst einvernehmlich zu klären.

1. Verbote

- a) Auf dem gesamten Gelände der Mehrzweckhalle sowie der Schulaula (§ 1) herrscht striktes Rauchverbot.
- b) Das Mitbringen von Tieren auf dem gesamten Gelände (§ 1) ist verboten, es sei denn es liegt eine schriftliche Erlaubnis durch die Gemeinde Neuried vor. Blindenhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
- c) Speisen und Getränke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Neuried nicht in die Mehrzweckhalle mitgebracht werden; für Schäden haftet der Veranstalter.
- d) Die Verwendung von jeglichen Haftmitteln und Haftsprays (z. B. Wachs oder Klister) oder ähnlichen Substanzen ist ausnahmslos untersagt. Auch die Benutzung von Bällen und anderen Utensilien, die mit o. g. Mitteln behandelt wurden, ist untersagt. Ebenso dürfen Hände, Schuhwerk etc. nicht vorher mit solchen Substanzen behandelt werden.
- e) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nicht ohne Aufsicht einer/eines dazu bestellten Übungsleiterin/Übungsleiters oder Verantwortlichen (z. B. Sportlehrerin/ Sportlehrer) stattfinden.
- f) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Einrichtungen und des Inventars, insbesondere Kugelstoßen, Stemmübungen, Schlagballspiel, Stabwerfen, Fallenlassen schwerer Gegenstände usw.

- g) An die Holzumrandung der Schänke und an die Wände der Mehrzweckhalle dürfen keine Preisaushänge oder sonstige Hinweise oder Informationen befestigt werden.

2. Behandlung der Mehrzweckhalle und des Inventars

- a) Der Veranstalter bzw. Nutzer der Einrichtungen hat die Gebäude, das Inventar und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden; das hat er auch für die Besucher sicherzustellen. Der Veranstalter bzw. Nutzer hat auch darauf zu achten, dass keine Schäden durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden.
- b) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht der/des Übungsleiterin/Übungsleiters oder Sportlehrerin/Sportlehrers aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- c) Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen (Wechselschuhen) mit weißen bzw. solchen Sohlen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen.
- d) Der Veranstalter hat – außer bei Sportveranstaltungen – in der Mehrzweckhalle den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schutzboden auszulegen und nach der Veranstaltung in sauberem Zustand wieder einzusammeln.
- e) Eine Positionsänderung der Prallwand (Auf- und Zuklappen der Bühne), die an der Bühne der Mehrzweckhalle angebracht ist, darf nur von hierfür eingewiesenen Personen, notfalls mit Unterstützung von Seiten des/der Hausmeisters/Hausmeisterin, durchgeführt werden.
- f) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- g) In der gesamten Mehrzweckhalle ist eine Punktlastbeschränkung von 150 kg/dm² einzuhalten.

3. Rechte und Pflichten des Veranstalters bzw. Nutzers

- a) Der Veranstalter bzw. Nutzer überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist gegenüber den Teilnehmern und Besuchern weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Anweisungen der weisungsbefugten Personen der Gemeinde (z. B. Hausmeister/in, VStättV-Beauftragte/r, Brandschutzbeauftragte/r) gehen jederzeit den Weisungen des Veranstalters bzw. Nutzers vor.
- b) Während der gesamten Veranstaltung wird ein ungehinderter Zugang zu den Notausgängen gewährleistet. Diese dürfen weder verstellt noch versperrt sein. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass die Zufahrtsmöglichkeiten für die Rettungsdienste gegeben sind (Tore müssen aufgesperrt sein); bei Nutzung der

haben Halle muss auch der Zugang zum Hortgarten aufgesperrt sein. Die Innenhoftüren müssen geschlossen sein, außer die Veranstaltung bzw. Nutzung findet ausdrücklich ganz oder teilweise im Innenhof statt.

- c) Der Veranstalter bzw. Nutzer hat die Einrichtung in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat. Angebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen oder ähnliches sind bis zum Nutzungsende restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers entfernt werden. Sämtliche Räumlichkeiten und Außentore und -türen sind nach Beendigung der Veranstaltung oder Nutzung abzuschließen.
- d) Die in der Betriebs- und Benutzungsordnung sowie in der Brandschutzordnung festgelegten Verpflichtungen und Verbote sind strikt einzuhalten.

§ 3 Sicherheitsmaßnahmen

Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten.

1. Räumung

Aus Sicherheitsgründen kann die gesamte oder teilweise Schließung der Mehrzweckhalle, der Schulaula, des Sitzungssaal, der Vereins- und Gruppenräume, ggf. der Außenbereiche sowie aller hierzu gehörenden Funktions- und Nebenräume (§ 1) und deren gesamte oder teilweise Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in den betroffenen Bereichen aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Bereiche sofort zu verlassen.

2. Kontrollen und Ausschluss

- a) Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.
- b) Bei Veranstaltungen sind die Besucher zu verpflichten, Rucksäcke sowie größere Taschen an der Garderobe abzugeben; sie dürfen nicht mit in die Versammlungsstätte genommen werden. Ausgenommen hiervon sind gewöhnliche Damenhandtaschen.
- c) Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder der Besucher führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- d) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Dies gilt in gleicher Weise für Personen, die erkennbar gewaltbereit sind, die die

Absicht erkennen lassen, die Veranstaltung stören zu wollen, oder die verbotene Gegenstände (siehe Ziffer 3) mit sich führen.

3. Liste nicht erlaubter Gegenstände

- a) Waffen, Messer, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche und gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge
- b) Feuerwerkskörper, Raketen, Bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- c) Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

§ 4 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Hörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos können beispielsweise Gehörschutzmittel verwendet werden. Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen sind jedoch einzuhalten.

§ 5 Hausverbot

- a) Der/Die 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Neuried kann bei Verstoß gegen diese Hausordnung, gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung oder gegen die Brandschutzordnung ein Hausverbot aussprechen. Die weisungsbefugten Personen der Gemeinde (Hausmeister/in, VStättV-Beauftragte/r, Brandschutzbeauftragte/r, usw.) können ein vorläufiges Hausverbot aussprechen, das befristet und vorläufig bis zur Entscheidung durch den/die 1. Bürgermeister/in wirksam ist.
- b) Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Mehrzweckhalle, in der Schulaula, im Sitzungssaal, in den Vereins- und Gruppenräumen, ggf. in den Außenbereichen sowie in allen hierzu gehörenden Funktions- und Nebenräumen durchgeführt werden. Für die Aufhebung eines Hausverbots bedarf es eines schriftlichen und begründeten Antrags bei der Gemeinde Neuried.

Neuried, 07.05.2021

Harald Zipfel
1. Bürgermeister